

Amtsblatt

Nummer 5
68. Jahrgang
Montag, 30. Januar 2012
Einzelpreis 1,40 €

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung:

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2011 für das Haushaltsjahr 2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 395 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2012 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch

eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg – Stadtkämmerei – Postfachanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg, Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Regensburg, 16.01.2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2012

I.	§ 3	II.
<p>Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:</p>	<p>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 37.503.500 € festgesetzt.</p>	<p>Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.01.2012 Az. 12-1512-R/St-29 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.</p>
<p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:</p> <p>er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 592.684.300 €</p> <p>und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 178.947.250 € ab.</p>	<p>§ 4</p> <p>Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>1. Grundsteuer</p> <p>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v.H.</p> <p>b) Für die Grundstücke (B) 395 v.H.</p> <p>2. Gewerbesteuer 425 v.H.</p>	<p>III.</p> <p>Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 113, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p>
<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>	<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.000 € festgesetzt.</p>	<p>Regensburg, 27.01.2012</p> <p>Stadt Regensburg</p> <p>Hans Schaidinger Oberbürgermeister</p>
	<p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p>	

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Str. 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Kurt-Schumacher-Straße 23
Energetische Sanierung eines
Wohnhauses mit 53 WE
Submission: 22.02.2012

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:
**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

- 1.) Fassadendämmung
- 2.) Gerüstarbeiten
- 3.) Demontage Fassadenbekleidung
- 4.) Kunststofffenster, -türen, Rollläden

Regensburg, den 24.01.2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1.) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

12 A 002 – Straßen- und Kanalbauarbeiten

12 A 005 – Baumeisterarbeiten

12 A 006 – Zimmerer- und Holzbauarbeiten DIN 18334

12 A 009 – Pflasterarbeiten DIN 18318

12 A 010 – Pflasterarbeiten DIN 18318

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

2.) Offenes Verfahren nach VOB/A

11 E 056 – Heizungsarbeiten DIN 18380

11 E 059 – Sanitärarbeiten DIN 18381

12 E 040 – Ramm-, Stahlbau-, Beton-, Erdbau-, Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen sind allein verbindlich die Veröffentlichungen im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.